

Ortsgemeinde Ottersheim

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB im Baugebiet „Westlich der Waldstraße“

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Ortsgemeinde Ottersheim mit Beschluss des Gemeinderats vom 14.08.2017 aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der aktuell gültigen Fassung, eine Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „**Westlich der Waldstraße**“. Dieses umfasst im Wesentlichen die Bebauung der folgenden Flurnummern: 2727/1, 2728, 2729/2, 2730/1, 2731, 2733, 2734/2, 2736, 2737, 2738 und 2739.

§ 1 Zweck der Satzung

Im Bereich des **Baugebietes „Westlich der Waldstraße“** werden städtebauliche Maßnahmen zur Neuordnung und baulichen Entwicklung der Flächen in Betracht gezogen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das im neuen zukünftigen Flächennutzungsplan III der VG Bellheim ausgewiesene Neubaugebiet „**Westlich der Waldstraße**“ der Gemeinde Ottersheim und umfasst im Wesentlichen die Bebauung der folgenden Flurnummern:

2727/1, 2728, 2729/2, 2730/1, 2731, 2733, 2734/2, 2736, 2737, 2738 und 2739.

Die genaue Begrenzung des Gebietes ist in dem als Anlage zum Satzungstext beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Ortsgemeinde Ottersheim zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim in Kraft. Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Ottersheim, den 24.08.2017

Gerald Job
Ortsbürgermeister



Begründung

Die Gemeinde hat im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes III der VG Bellheim die Ausweisung eines neuen Neubaugebiets beschlossen.

Die Gemeinde hätte durch die Satzung bereits im Frühstadium geplanter städtebaulichen Maßnahmen und der notwendigen Erschließung des Neubaugebietes die Möglichkeit, Grundstücke zu erwerben, damit spätere Maßnahmen leichter durchgeführt werden können.

Derzeit ist für das geplante Neubaugebiet wenig Erschließungspotenzial vorhanden die Gemeinde könne frühzeitig im Bestand Grundstücke erwerben damit sie eine spätere Zufahrt ins Neubaugebiet herstellen kann.

Zudem könnte die Gemeinde bereits jetzt schon die Flächen der Flurnummern 2727/1, 2728, 2729/2, 2730/1, 2731, 2733, 2734/2, 2736, 2737, 2738 und 2739 erwerben für die spätere Umlegung.

Das Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erfasst sowohl bebaute als auch unbebaute Grundstücke.

Lageplan

